

# Gemeinderat in Kürze

Sitzung am 23. November 2017 im ehem. Rathaus in Sauldorf-Wasser

## **TOP 1 Beratung und Beschluss des Hiebs- und Kulturplans für das Forstwirtschaftsjahr 2018**

Der Hiebs- und Kulturplan wurde in der Sitzung vom Leiter der Fachbereichs Forst beim Landratsamt Sigmaringen, Herrn Stefan Kopp und vom Revierleiter, Herrn Daniel Benz vorgestellt und erläutert. Auch in diesem Jahr sind Schäden durch Sturm und Borkenkäfer zu verzeichnen. Die Gemeinde Sauldorf setzt jedoch weiterhin auf die Waldbewirtschaftung mit Nadelholz. Das im Jahr 2017 zu erwartende gute Betriebsergebnis wird sich voraussichtlich auf rd. 160.000 € belaufen. Der Gemeinderat der Gemeinde Sauldorf stimmte dem Hiebs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018 zu.

## **TOP 2 Nachtragshaushaltsplan 2017 – Verabschiedung**

Der Nachtragshaushaltsplan 2017 wurde in der letzten Sitzung vorbereitet. Entsprechend der Vorberatung wurde der Nachtrag von der Verwaltung aufgestellt und vom Gemeinderat beschlossen.

## **TOP 3 Glasfaserausbau in der Gemeinde Sauldorf - Grundsatzbeschluss zur FTTB-Strategie mit der BLS (Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co.KG)**

Das ausgesprochene Ziel der Gemeinde und der BLS ist es, binnen 10 Jahren jeden Haushalt mit einem Glasfaserkabel zu erschließen. Hierfür werden größere finanzielle Mittel benötigt, jedoch handelt es sich bei einer Glasfaserinfrastruktur um einen essentiellen Baustein der künftigen Daseinsvorsorge. Wenn die Gemeinden – beziehungsweise die BLS - deren Ausbau nicht selbst in die Hand nehmen, ist davon auszugehen, dass nur ausgewählte wirtschaftlich lukrative Bereiche durch private Telekommunikationsunternehmen erschlossen werden. Für die Gemeinde Sauldorf wäre dies mit einem erheblichen Standortnachteil verbunden, wodurch der Anschluss an die städtischeren Regionen immer mehr verloren ginge - sowohl bei Gewerbetreibenden wie auch im privaten Bereich. Bei den hier zu treffenden Entscheidungen handelt es sich um Beschlüsse grundsätzlicher Art. Das heißt, dass trotz des Zieles des vollständigen Ausbaus, jede Erschließung eines Gebietes eine eigenständige Entscheidung für sich darstellt. Trotz der Tatsache, dass mit der vorliegenden Grundsatzentscheidung kein konkreter Ausbau bestimmter Bereiche verbunden ist, ist es notwendig, dass die BLS durch einen positiven Beschluss ihrer Gesellschafter ein deutliches Signal erhält, ihre internen Strukturen an die vorgestellte FTTB-Strategie anzupassen. Der Gemeinderat hat daher einstimmig beschlossen, die nachstehenden Grundsätze umzusetzen:

Die Gesellschafter der BLS bekennen sich grundsätzlich zur dargestellten FTTB-Ausbaustrategie.

Die Gemeinden informieren zeitnah über geplante Tiefbaumaßnahmen. Die Ausbauentcheidung und Priorisierung wird zwischen Gemeinde und BLS abgestimmt.

Der Ausbau erfolgt im Rahmen der BLS, es wird keine separate Gesellschaft gegründet.

Die Finanzierung erfolgt über die BLS in Form von Kapitaleinlagen, Gesellschafterdarlehen oder Kapitalmarktdarlehen (Verhältnis Eigenkapital zu Fremdkapital 30 % zu 70 %)

Aufgrund der Zuordnung der Erlöse nach Herkunft auf die Gesellschafter werden auch die Finanzierungs- und direkten Vertriebskosten dem jeweiligen Gesellschafter zugeordnet.

Zusätzlich notwendiges Personal wird eingestellt. (Eine Stelle Buchhaltung, 3 Stellen Hausanschlussvertrieb – jährliche Kosten hierfür inklusive Sachkosten mind. 250.000 € pro Jahr).

Die Erschließung eines bestimmten Gebietes erfolgt nur bei einer Anschlussquote von privat 50 % und gewerblich 70 %. Die jeweilige Gemeinde kann jedoch auf eigenen Wunsch hiervon abweichen.

Es wird ein Baukostenzuschuss bei Privatkunden von 800 € Netto / 952 € Brutto flächendeckend für das gesamte BLS-Gebiet festgesetzt. Gewerbekunden werden individuell nach Aufwand abgerechnet.

Die BLS kann gegen Provision den Dienstevertrieb übernehmen.

#### **TOP 4 Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang an die öffentliche Kanalisation für das Grundstück Flst.Nr. 1315 der Gemarkung Sauldorf (Bennehöfe 4) in Sauldorf**

Der Grundstückseigentümer des Anwesens Bennehöfe 4, beantragt die Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang an die öffentliche Kanalisation für das Grundstück Flst.Nr. 1315 der Gemarkung Sauldorf (Bennehöfe 4). Die anderen Anwesen im Bereich der Bennehöfe sind an die bis zum 31.12.2023 befristete genehmigte Tropfkörperkläranlage angeschlossen. Die Anlage unterliegt einer Prüfpflicht. Die diesjährige Überprüfung hat keinerlei Beanstandungen ergeben. Eine jederzeitige Rücknahme der Genehmigung der Anlage ist möglich.

Nach § 5 der Abwassersatzung der Gemeinde ist der Grundstücksanschluss auf Antrag solange zu befreien, „als dem Grundstückseigentümer der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.“ Von Seiten des Landratsamtes wurde bestätigt, dass der Anschluss an die Tropfkörperkläranlage wasserwirtschaftlich unbedenklich ist, solange die Anlage genehmigt ist und ordnungsgemäß betrieben wird. Die Verwaltung hat vorgeschlagen, die Befreiung befristet bis zum 31.12.2023 und jederzeit widerruflich zu erteilen; insbesondere ist die Befreiung dann zurückzunehmen, wenn die Tropfkörperkläranlage nicht mehr ordnungsgemäß betrieben wird oder für den Weiterbetrieb der Anlage keine Genehmigung mehr vorliegt. Der Gemeinderat stimmte zu, dass dem Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 1315 der Gemarkung Sauldorf (Bennehöfe 4) gem. § 5 der Abwassersatzung der Gemeinde Sauldorf vom 23.09.1997 die Befreiung des geplanten Einfamilienhauses vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet bis zum 31.12.2023 erteilt wird. Die Abwassereinrichtungen (häusliche Abwasser) sind an die bestehende Tropfkörperkläranlage der Bennehöfe anzuschließen. Die Befreiung ist jederzeit widerruflich; insbesondere ist die Befreiung dann zurückzunehmen, wenn die Tropfkörperkläranlage nicht mehr ordnungsgemäß betrieben wird oder für den Weiterbetrieb der Anlage keine Genehmigung mehr vorliegt.

#### **TOP 5 Aufstellungsbeschluss für das Baugebiet „Letten“ in Sauldorf**

Im Teilort Sauldorf sind bis auf 2 Bauplätze, für die bereits Reservierungen bestehen, alle gemeindeeigenen Bauplätze verkauft. Private Bauplätze stehen praktisch nicht zur Verfügung. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes eine weitere Wohnbaufläche im Bereich Kapellbreite auszuweisen. Das Verfahren ist beantragt und wird sich sicherlich über einen längeren Zeitraum hinziehen. Durch die Novelle des Baugesetzbuches, namentlich § 13 b BauGB, ergibt sich nun für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von unter 10.000 m<sup>2</sup>, die sich nicht im Flächennutzungsplan befinden, die Möglichkeit, einen Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufzustellen, wenn es sich um eine Wohnnutzung handelt und sich das Plangebiet an zusammenhängend bebaute Ortsteile anschließt. Da der Geltungsbereich des geplanten Baugebietes „Letten“ direkt an den Innenbereich von Sauldorf anschließt, kann unterstellt werden, dass ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 b BauGB hier zulässig ist. Aufgrund der regen Nachfrage ist es notwendig, auch im Teilort Sauldorf weitere Wohnbauplätze kurzfristig an Bauwillige zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung empfiehlt daher dem Gemeinderat, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Letten“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB) zu beschließen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich das Grundstück Flst.Nr. 1108 der Gemarkung Sauldorf.

Das Erfordernis und die Ziele der Planung sind:

- Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnbedarfs für die ortsansässige und die zuzugswillige Bevölkerung.
- Bereitstellung ausreichender Wohnbauflächen, um eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung auch mittel- und langfristig zu gewährleisten
- Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungsstruktur
- Erhalt der Siedlungsstruktur und geeignete An- und Einbindung der hinzutretenden Bebauung
- Planung bedarfsgerechter Grundstücksgrößen
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum
- Vermeidung von Nutzungskonflikten

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Letten“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V. mit § 13a BauGB beschlossen.

### **TOP 6 Neufassung der Hundesteuersatzung**

In § 9 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg ist geregelt, dass die Gemeinden eine Hundesteuer erheben; es handelt sich also um eine Pflichtsteuer.

Steuern dienen vorrangig der Erzielung von Einnahmen. Das schließt nicht aus, dass die Einnahmeerzielung zum Nebenzweck wird. Dies ist dann der Fall, wenn – was grundsätzlich als zulässig angesehen wird – Steuern für Lenkungszwecke eingesetzt werden, um mit ihnen wirtschafts- oder gesellschaftspolitische Wirkungen zu entfalten. So wird beispielsweise die Hundesteuer nicht nur wegen ihres finanziellen Ertrags (jährliches Aufkommen in der Gemeinde Sauldorf: rund 13.000 €; dies entspricht 0,17 % des Volumens des Verwaltungshaushalts 2017), sondern in zulässiger Weise auch zu dem ordnungsbehördlichen Zweck der Regulierung. Auch die progressive Besteuerung des Haltens mehrerer Hunde in einem Haushalt ist damit zu rechtfertigen. Mit einem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde darf das Ziel verfolgt werden, die Haltung von sogenannten Kampfhunden wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit einzudämmen. Beschwerden im Zusammenhang mit der Hundehaltung sind mit großem Abstand die häufigsten Beschwerden bei der Gemeinde überhaupt. Auf keinem anderen Gebiet muss die Gemeinde so oft ordnungsrechtlich tätig werden wie im Zusammenhang mit der Hundehaltung.

Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 12.11.1996, geändert am 24.07.2001 anlässlich der Einführung des Euro zum 01.01.2002. Aus Gründen der Rechtssicherheit hält es die Verwaltung für geboten, die Hundesteuersatzung auf der Grundlage des aktuellen Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg insgesamt zu überarbeiten. Berücksichtigt im beigefügten Satzungsentwurf wird auch ein Antrag zu einer möglichen Steuerbefreiung.

Folgende Bestimmungen sollen in der Hundesteuersatzung neu aufgenommen bzw. ergänzt werden:

#### **Besteuerung von Kampfhunden:**

Hierzu enthält die aktuell gültige Hundesteuersatzung keine gesonderten Regelungen.

In § 5 Abs. 3 des vorliegenden Satzungsentwurfs ist der Begriff „Kampfhund“ mit bestimmten Hunderassen näher beschrieben.

#### **Voraussetzungen für das Gewähren von Steuerbefreiungen**

Nach der aktuell gültigen Hundesteuersatzung kann bisher für das Halten folgender Hunde Steuerbefreiung gewährt werden:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig sind insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.

Der Verwaltung liegt ein Antrag vor, „geprüfte Jagdgebrauchshunde von der Hundesteuer zu befreien“. Aufgrund von Nachfragen hierzu beim Gemeindetag Baden-Württemberg sowie bei umliegenden Kommunen schlägt die Verwaltung vor, folgenden neuen Passus zur Steuerbefreiung in die Hundesteuersatzung aufzunehmen:

Hunde, die als Nachsuchenhunde im Sinne von § 38 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz eingesetzt werden, sofern die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder eine

entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundverbandes oder die Anerkennung als Nachsuchenhund durch den Landesjagdverband nachgewiesen wird. Der Hundehalter muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein.  
Die von der Verwaltung vorgeschlagene Neufassung zu den Steuerbefreiungen findet sich in § 6 des Satzungsentwurfs.

#### **Anpassung der Hundesteuersätze:**

Die Hundesteuer beträgt seit 01.01.2002 für jeden Hund jährlich 60 €. Hält ein Hundehalter mehrere Hunde so beträgt der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund 120 €. Eine gesonderte Steuer für das Halten eines Kampfhundes wurde – wie bereits erwähnt - bisher nicht erhoben. Eine aktuelle Umfrage zeigt, dass Sauldorf mit seinen derzeitigen Steuersätzen landkreisweit und im Vergleich mit den direkt angrenzenden Kommunen außerhalb des Landkreises zu den Gemeinden mit den niedrigsten Hundesteuersätzen zählt. Aus diesem Grund und wegen den genannten ordnungspolitischen Gesichtspunkten schlägt die Verwaltung vor, die Hundesteuer anzupassen. Derzeit sind 216 Hunde in der Gemeinde Sauldorf gemeldet. Davon sind 150 „Ersthunde“ und 37 „Zweithunde“ (davon 1 Kampfhund). 29 Hunde sind steuerfrei (Blindenhunde, Wachhunde im Außenbereich, gewerblich gehaltene Hunde).

Die Verwaltung schlägt vor, den Steuersatz für jeden Hund von bisher 60 € auf 84 €, für mehrere Hunde und zwar für jeden zweiten und jeden weiteren Hund von bisher 120 € auf 168 € zu erhöhen. Die Mehreinnahmen aus dieser Erhöhung belaufen sich beim derzeit gemeldeten Hundebestand auf rund 5.400 €. Wie erwähnt galten bisher für Kampfhunde keine gesonderten Regelungen zur Besteuerung. Die Verwaltung schlägt vor, einen Steuersatz in Höhe von 500 € (Ersthund) bzw. in Höhe von 1.000 € für jeden zweiten und weiteren Hund festzulegen.

#### **Hundekotbeutelspender/Hundetoiletten**

Von Hundehaltern wurde in der Vergangenheit immer wieder der Wunsch an die Verwaltung herangetragen, Hundekotbeutelspender bzw. Hundetoiletten aufzustellen. Diese Thematik wird von der Verwaltung aufgearbeitet und dem Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2018 zur Entscheidung vorgelegt. Der Gemeinderat hat die Neufassung der Satzung bei einer Gegenstimme beschlossen.

#### **TOP 7 – Baugesuche**

Zu den Baugesuchen von

1. Steffen Niehl bezügl. Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in blockhausbauweise und zwei Nebengebäude auf der ehem. Hofanlage auf Flst. Nr. 1315, Gemarkung
2. Ulrika und Magnus Göller bezügl. Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Carport und Holzscheune auf Flst. Nr. 576, Gemarkung Rast einschl. Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung bezüglich Überschreitung der Baugrenze durch die Garage, Unterschreitung der Dachneigung auf dem Wohnhaus, der Doppelgarage und der Holzscheune, Unterschreitung des notwendigen Stauraumes vor der Garage

hat der Gemeinderat sein Einvernehmen erteilt bzw. den beantragten Befreiungen zugestimmt